

**„SAUBANDE“
Valentin-Karlstadt-Förderverein e.V.
Satzung**

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „SAUBANDE“ Valentin-Karlstadt-Förderverein.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz. e.V.
- (3) Sitz des Vereins ist München.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Finanzierung von Kunst und Kultur, insbesondere der Münchner Volkssängerkultur und des Valentin-Karlstadt-Musäums, ferner die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln an steuerbegünstigte Körperschaften oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Förderung von Kunst und Kultur.
- (2) Der Verein verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere durch die ideelle und finanzielle Förderung von folgenden Aktivitäten:
 - Pflege, Archivierung, Erweiterung der Sammlung im Valentin-Karlstadt-Musäum
 - Organisation und Durchführung von Ausstellungen, Veranstaltungen, Vorträgen und sonstiger Öffentlichkeitsarbeit zum Leben und Wirken Karl Valentins, Liesl Karlstadts und Münchner Volkssänger und Volkssängerinnen;
 - Publikationen und Forschungsarbeiten.
- (3) Zur Verwirklichung des Satzungszweckes gehört auch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden für den genannten Zweck.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes und die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die dann endgültig entscheidet.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied obliegt dem Vorschlag des Vorstands und wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

6. Fassung/Original

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Der Austritt muss mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 7 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge sowie deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl der Kassenprüferinnen und -prüfer, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben.
- (2) Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies ein Drittel der Mitglieder verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (6) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitglieder-versammlung beschlossen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Das Stimmrecht kann nur persönlich oder unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht in

6. Fassung/Original

Vertretung ausgeübt werden. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Satzungsänderungen und Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden oder vertretenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

- (9) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.
- (10) Mitgliedern der Karl-Valentin-Gesellschaft ist die Teilnahme an der Mitgliederversammlung gestattet.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem oder der ersten, zweiten und dritten Vorsitzenden, der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister, dem Schriftführer oder der Schriftführerin. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (2) Daneben besteht ein Beistand mit einer von der Mitgliederversammlung bestimmten Zahl an Beisitzerinnen und Beisitzern. Eine Beisitzerin ist die Betreiberin des Valentin-Karlstadt-Musäums. Die Beisitzer sind in der Vorstandssitzung stimmberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (4) Nur natürliche Personen können Vorstandsmitglieder werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (5) Mitglieder des Vorstandes können durch ein konstruktives Misstrauensvotum mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgewählt werden, sofern dieser Punkt auf der Tagesordnung steht.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählen.

§ 11 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Revisorinnen oder Revisoren. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (2) Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres hat der Schatzmeisterin oder der Schatzmeister einen Kassen- und Buchführungsabschluss vorzulegen.
- (3) Mitglieder können Einsicht in die Bücher und Unterlagen des Vereins nehmen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Kulturreferat der Landeshauptstadt München, das es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der Volkskultur, verwenden darf. Dies gilt auch, wenn der Verein an einem Montag aufgelöst wird.

6. Fassung/Original

Diese Satzung wurde beschlossen am 15. Mai 2012
von folgenden Gründungsmitgliedern:

Johanna Baumann
Monika Dimpfl
Gunter Fette
Hartbrunner, Rudi
Hurzlmeier, Rudi
Reiner Knäusl
Gudrun Köhl
Andreas Koll
Neubauer, Ilse
Luise Kinseher
Jürgen Kirner
Holger Paetz
Monika Renner
Sabine Rinberger
Annemarie Rüdiger
Maria Peschek
Bele Turba
Dr. Manfred Tremel
Dr. Josef Tress
Rosemarie Scheitler-Vielhuber
Alfons Schweiggert
Springer, Christian

Helmut Schleich
Hans Well
Klaus Schmidt
waren durch Vollmacht vertreten